

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4396 –**

Mögliche Aufweichung des Folterverbots im Rahmen des Lebenskundlichen Unterrichts für Bundeswehrsoldaten durch Angehörige der Katholischen Militärseelsorge**Vorbemerkung der Fragesteller**

Angehörige der Katholischen Militärseelsorge beteiligen sich an der ethischen Bildung der Soldatinnen und Soldaten im Rahmen des „Lebenskundlichen Unterrichts“ für Bundeswehrsoldaten.

Aus Sicht der Fragesteller besteht der Verdacht, dass die Militärseelsorger das absolute Folterverbot aufweichen könnten. Grund für diesen Verdacht liefert ein Bericht in der Zeitschrift „KOMPASS – SOLDAT in Welt und Kirche“ (11/2010) über die jüngste Gesamtkonferenz der katholischen Militärgeistlichen, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Ein Workshop befasste sich „mit grundsätzlich ethischen und aktuell rechtlichen Fragen der Terrorismusbekämpfung“, heißt es in „KOMPASS“.

Es handelt sich nicht um einen x-beliebigen Workshop auf „irgendeinem“ Kongress. Vielmehr gehören die Teilnehmer zum Kreis jener Militärgeistlichen, die Lebenskundlichen Unterricht anbieten. Leiterin des Workshops war die Direktorin des Zentrums für ethische Bildung in den Streitkräften (zebis). Diese Einrichtung gehört dem Institut für Theologie und Frieden der Katholischen Militärseelsorge an und bietet nach eigenen Angaben Fortbildungen für diejenigen Militärgeistlichen an, die Lebenskundlichen Unterricht durchführen. Es erscheint demnach wahrscheinlich, dass die Ergebnisse dieses Workshops Eingang in den Lebenskundlichen Unterricht finden.

Als Leitfrage war angegeben: „Darf zur Abwehr von Gefahren von einem absolut geltenden Verbot der Folter abgewichen werden, sofern durch ihre Anwendung das Leben anderer gerettet werden kann?“

Aus Sicht der Fragesteller ist äußerst beunruhigend, dass eine von zwei Arbeitsgruppen des Workshops zum Ergebnis kam, dass „unter Beachtung bestimmter Umstände und strengen Bedingungen als ‚ultima ratio‘ Gewalt im Wege der Verhörmäßignahmen angedroht und angewendet werden darf“. Die Ordnung des Grundgesetzes verbietet Folter jedoch schlechthin. Sie kennt keine Umstände und Bedingungen, die ein Abweichen hiervon rechtfertigen

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

könnten. Folter ist in Deutschland ausnahmslos verboten. Jegliche Abweichung von diesem Grundsatz muss zwangsläufig in Willkür enden. Zu diesem Ergebnis kam auch die zweite Arbeitsgruppe des Workshops.

Abschließend heißt es in dem Bericht:

„Alle Teilnehmer im Workshop stimmten überein, dass Fragen zur Folter wegen ihrer moralischen Qualität eng mit dem Gewissen verbunden sind.“ Wegen der Bedeutung des Themas für den Lebenskundlichen Unterricht sei deswegen eine gute Vorbereitung notwendig.

Die Fragesteller sind nicht der Ansicht, dass „Fragen zur Folter“ einer individuellen Gewissensentscheidung unterliegen. Folter ist verboten, ausnahmslos.

Wenn im Lebenskundlichen Unterricht etwas anderes vermittelt wird, beispielsweise, dass man sein Gewissen befragen müsse, ob man foltern dürfe, ist dies nicht hinnehmbar. Bei der Bundeswehr darf kein Unterricht erteilt werden, der auf die Aufweichung des Folterverbots hinausläuft.

1. Darf aus Sicht der Bundesregierung zur Abwehr von Gefahren von einem absolut geltenden Verbot der Folter abgewichen werden, sofern durch ihre Anwendung das Leben anderer womöglich gerettet werden kann?

Die Bundesregierung bekennt sich zum absoluten Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen oder Strafe. Sie verurteilt alle Arten von Folter scharf. Das Folterverbot besitzt Verfassungsrang und gilt uneingeschränkt und unabhängig davon, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wird. Hierauf hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 21. September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2997) hingewiesen.

2. Dürfen Bundeswehrsoldaten aus Sicht der Bundesregierung zur Abwehr von Gefahren vom absolut geltenden Verbot der Folter abweichen, sofern durch ihre Anwendung das Leben anderer womöglich gerettet werden kann?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Angehörige der Katholischen Militärseelsorge werden im Rahmen des Lebenskundlichen Unterrichts eingesetzt (bitte nach Konfessionen trennen), und welche Qualifikationen müssen diese erfüllen?

Wer kommt für die Personalkosten auf und wie hoch sind diese?

Die Militärgeistlichen haben grundsätzlich ein geisteswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen, sind in Erwachsenenbildung qualifiziert und in Fragen militärischer Berufsethik auf vielfältige Weise fortgebildet worden. Zurzeit hat die Katholische Militärseelsorge 91 Dienstposten, die Evangelische Militärseelsorge 101 Dienstposten, die mit Militärseelsorgern besetzt werden. Die Personalausgaben für Militärseelsorger werden aus dem staatlichen Haushalt beglichen. Eine Angabe zu der Höhe der Personalkosten für Militärseelsorger ist aus haushaltssystematischen Gründen nicht möglich. Für den Organisationsbereich Militärseelsorge ist weder ein eigenes Kapitel eingerichtet, noch besteht in Kapitel 1404 für die Personalausgaben der Militärseelsorger ein eigener Buchungsabschnitt.

4. Wie viele Bundeswehrsoldaten nehmen bislang pro Jahr am Lebenskundlichen Unterricht teil?

Im Jahre 2009 haben ca. 110 000 Soldatinnen und Soldaten am Lebenskundlichen Unterricht, der von katholischen Seelsorgern und Seelsorgerinnen erteilt wurde, teilgenommen. Dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) liegt nur eine unvollständige Statistik über die Zahl der Teilnehmer in Bezug auf die Lebenskundlichen Seminare vor. Hiernach wurden 619 Seminare für ca. 15 000 Soldatinnen und Soldaten veranstaltet.

- a) Inwiefern ist die Teilnahme für christliche oder anders sowie nicht konfessionsgebundene Soldaten obligatorisch?
- b) Inwiefern nehmen an diesem Unterricht (ggf. auf freiwilliger Basis) auch religiös ungebundene Soldaten teil?

Die Organisation und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts wird geregelt durch die ZDv 10/4 (zE¹) Nummer 105: „Der Lebenskundliche Unterricht ist eine wichtige Ergänzung zu der von der Inneren Führung bestimmten Gesamtheit von Führung, Erziehung und Ausbildung in den Streitkräften. Er wird bei allen Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr durchgeführt. Er wendet sich an alle Soldatinnen und Soldaten, unabhängig davon, ob sie einer bestimmten Glaubensgemeinschaft angehören oder nicht.“ Die Teilnahme am Lebenskundlichen Unterricht ist für Soldatinnen und Soldaten verpflichtend.

- c) Welchen zeitlichen Umfang nimmt der Lebenskundliche Unterricht ein (bitte ggf. nach Dienstgraden differenzieren)?

Für den zeitlichen Umfang gilt die allgemeine Richtwertvorgabe von einer Doppelstunde Lebenskundlichen Unterrichts pro Monat. Sie wird hinsichtlich nachstehender Ausbildungsmaßnahmen und für Einsätze wie folgt konkretisiert:

- Allgemeine Grundausbildung: sechs Stunden.
- Laufbahnlehrgänge: Stundenumfang entsprechend der Lehrgangsdauer, wenn möglich in Seminarform, in der Regel ein Seminar mit sechs Stunden pro drei Monate Lehrgangsdauer.
- Einsatzausbildung: ein Seminartag mit sechs Stunden.

Im Einsatz soll unter Berücksichtigung der Bedingungen im Einsatzgebiet durch die einsatzbegleitenden Militärseelsorger Lebenskundlicher Unterricht erteilt werden.

- d) Welche Bedeutung misst die Bundesregierung diesem Unterricht zu?

Selbstverantwortlich zu leben, zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten. Dazu sollen sie ethische Kompetenz entwickeln in den Themenfeldern:

- Individuum und Gesellschaft
- Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst
- Moraleische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes.

Hierzu wird der Lebenskundliche Unterricht als eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme für alle Soldatinnen und Soldaten verbindlich durchgeführt. Ausdrücklich stellt die Vorschrift klar, dass es sich beim Lebenskundlichen Unterricht weder um Religionsunterricht, noch um eine Form der Religionsausübung handelt.

¹ zur Erprobung

5. Welche Richtlinien bestehen derzeit für die Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts im Allgemeinen und für das Thema „Folter“ im Besonderen (bitte im Wortlaut angeben)?

Richtlinien für die Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts enthalten die ZDv 10/4 (zE) und die durch das Bundesministerium der Verteidigung erlassenen Durchführungs-bestimmungen. Das Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz (ZDv 10/4 (zE)) sieht das Thema „Folter“ nicht vor.

Die katholische Kirche hat lehramtlich, u.a. in der pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et Spes“ des 2. Vatikanischen Konzils, das absolute Verbot der körperlichen und seelischen Folter nachdrücklich bekräftigt.

Für die evangelischen Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen hat das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ein Handbuch herausgegeben. Darin wird unmissverständlich festgeschrieben: „Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde wird nicht nur im Grundgesetz festgehalten, sondern entspricht dem normativen Individualismus, der unser (aufgeklärtes) Selbstverständnis kennzeichnet. Sie besagt, dass die Würde des Menschen nicht als Wert gegen andere Werte abgewogen werden kann. Darum ist Folter als eklatante Missachtung der Würde ausnahmslos verboten.“ (Friedensethik im Einsatz, Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge der Bundeswehr, Gütersloh 2009, S. 253f.)

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass das Folterverbot nicht durch eine etwa andersartige Gewissensentscheidung aufgeweicht werden darf, dass mithin die geltende Rechtsordnung gegen Folter in jedem Fall schwerer wiegt als eine etwaige Gewissensentscheidung für Folter, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

7. Unter welchen Umständen könnten Soldaten der Bundeswehr nach Auffassung der Bundesregierung „Verhörmaßnahmen“ durchführen, und inwiefern ist dies bereits geschehen (bitte nähere Angaben zu den jeweiligen Anlässen und Umständen)?

Soldaten der Bundeswehr dürfen keine im Sinne der Frage verstandenen „Verhörmaßnahmen“ anwenden. Durch Soldaten der Bundeswehr geführte Vernehmungen oder Befragungen sind immer unter Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze durchzuführen.

Dieser Maßstab wird auch bei der Arbeit der nachrichtengewinnenden Einrichtungen der Streitkräfte zugrundegelegt.

8. Hat die Bundesregierung in einer Stellungnahme gegenüber der Katholischen Militärseelsorge auf die Absolutheit des Folterverbots hingewiesen oder beabsichtigt sie, dies noch zu tun?

Wenn ja, bitte die Stellungnahme beifügen, wenn nein, warum nicht?

Nein. Eine solche ist im Blick auf die Gesetzmäßigkeit des Handelns von Militärseelsorgern und Militärseelsorgerinnen auch nicht erforderlich.

9. Inwiefern hält die Bundesregierung den Einsatz von Personen, die Folter als zulässige „Verhörmaßnahme“ betrachten, im Lebenskundlichen Unterricht für angemessen bzw. zulässig?

Das Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz (ZDv 10/4 (zE)) sieht das Thema „Folter“ nicht vor; daher stellt sich diese Frage nicht.

10. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass diejenigen katholischen Militärseelsorger, die Folter für zulässig halten, nicht im Lebenskundlichen Unterricht eingesetzt werden?

Die Frage stellt sich nicht, da sich nach hiesiger Kenntnis kein Militärseelsorger und keine Militärseelsorgerin für die Zulässigkeit der Folter aussprechen.

11. Welche Verfahrensweisen gibt es, wenn Vorgesetzte oder Dienststellen der Bundeswehr erfahren, dass Dozenten im Lebenskundlichen Unterricht die Anwendung von Folter

- a) unter bestimmten Umständen für legitim erklären,
 - b) von einer individuellen Gewissensentscheidung abhängig machen?

Werden solche Dozenten dann unverzüglich aus dem Lebenskundlichen Unterricht herausgenommen?

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass gewährleistet sein muss, dass Soldaten, die am Lebenskundlichen Unterricht teilnehmen, die Ausnahmslosigkeit des Folterverbots vermittelt wird, und wenn nein, warum nicht?

Das Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz (ZDv 10/4 (zE)) sieht das Thema „Folter“ nicht vor. Erkenntnisse darüber, dass das Thema „Folter“ dennoch im Unterricht behandelt wird, liegen dem Bundesministerium der Verteidigung nicht vor.

12. Bei welchen Gelegenheiten und in welchem zeitlichen Umfang wird Bundeswehrsoldaten das Folterverbot vermittelt, und wird es dabei für absolut erklärt oder werden Ausnahmen davon beschrieben (ggf. anführen, welche Ausnahmen)?

Das Folterverbot wird für alle Soldaten und Soldatinnen in den Unterrichtungen zum Thema „Grundlagen des Humanitären Völkerrechts und des Internationalen Rechts“ in der Grundausbildung und in der Einsatzvorbereitenden Ausbildung gemäß „Konzept für die Einsatzvorbereitende Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK)“ im Rahmen der Unterrichtungen zum Thema „Grundlagen von Einsätzen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (Rechtsgrundlagen, Verhaltenskodex, Verhalten als Soldat im Einsatz, Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung)“, „Grundlagen für den rechtskonformen Umgang mit bzw. für die Behandlung von Gewahrsamspersonen“ sowie „Verhalten und Aufgabenwahrnehmung bei Ingewahrsamnahme“ thematisiert. Ein konkreter Stundenansatz für die Thematik „Folterverbot“ ist nicht festgelegt.

In den Laufbahnlehrgängen im Rahmen der Offizier- und Unteroffizierausbildung des Heeres, der Luftwaffe und der Marine wird das Thema „Folterverbot“ im Rahmen des Rechtsunterrichts zu den Themen „Humanitäres Völkerrecht“, „Einsatzrecht“ sowie „Gewahrsamaufgaben der Bundeswehr außerhalb inter-

nationaler bewaffneter Konflikte“ vermittelt. Auch hier ist kein konkreter Stundenansatz für die Thematik „Folterverbot“ festgelegt.

Darüber hinaus wird die Thematik „Folterverbot“ am Zentrum Innere Führung u.a. in den Lehrgängen „Bundeswehr und Auslandseinsätze - Einsatzrechtliche Grundlagen“, „Humanitäres Völkerrecht (HVR) und militärische Operationsführung“, „Aufgaben des Rechtsberater-Stabsoffiziers im Auslandseinsatz“, „Zentrale Führerausbildung für Auslandseinsätze“ und „Recht im Einsatz“ ebenfalls ohne konkreten Stundenansatz behandelt.

Das Folterverbot wird in allen Unterrichtungen zum Thema stets für absolut erklärt, Ausnahmen sind nicht möglich.

Die Soldaten und Soldatinnen werden darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Folterhandlungen sowie deren Androhung unter keinen Umständen zulässig sind und schwerwiegende straf- und dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Mitteilung an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, dass diese das Folterverbot absolut einzuhalten haben, und wenn sie der Meinung sind, aus Gewissensgründen, foltern zu dürfen, besser ihren Dienst quittieren, und wenn nein, warum nicht?

Nein; in Anbetracht vorstehender Erläuterungen ist eine solche Mitteilung nicht notwendig.

*elektronische Vorabinzung**

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*